



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

Via E-Mail: tcql-ga@seco.admin.ch

Basel, 12. Dezember 2018

**Regierungsratsbeschluss
vom 11. Dezember 2018**

**Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Beiträge an die Kosten der
Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend den Entwurf des Bundesgesetzes über Beiträge an die Kosten der Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG). Die nachstehende Stellungnahme entspricht derjenigen der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK), welche sie zusammen mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA erarbeitet hat.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Bundesrat hat im Dezember 2017 entschieden, das Gesetz und die Verordnung zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung gestaffelt in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er festgehalten, die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen für die Kontrollen unter Einbezug der Kantone zu klären. In einer gemeinsamen Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen Ihrem Departement, dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD und der VDK wurden die wesentlichen Eckwerte für das weitere Vorgehen festgehalten: Die Kontrollen obliegen im Grundsatz den Kantonen und es soll die Organisationsfreiheit der Kantone respektiert werden.

Da die Umsetzung der Stellenmeldepflicht eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist, soll die Finanzierung der Kontrollkosten entsprechend hälftig erfolgen. Für die hälftige Finanzierung durch den Bund soll eine Gesetzesgrundlage bis zum 1. Januar 2020 vorliegen und zur Anwendung gelangen. Weiter ist auch die Ausarbeitung von rechtlichen Grundlagen für die Kontrollen bez. Datenschutz und Untersuchungskompetenz zu prüfen. Art und Umfang der Kontrollen sind unter engem Einbezug der Kantone in einem gemeinsamen Konzept festzulegen. Dabei ist die Variantenvielfalt der Kontrollmöglichkeiten und des damit verbundenen Wettbewerbs um bestmögliche Lösungen zu respektieren. Diese zwischen Ihrem Departement, dem EJPD und der

VDK festgelegten Eckwerte gilt es in den weiteren Arbeiten im Allgemeinen und bei der Erarbeitung der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen im Konkreten zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die gemeinsame Vereinbarung begrüßen wir es, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund vorgelegt wird. Wir bedauern, dass im Gesetzesentwurf entgegen der obgenannten Vereinbarung die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) fehlt und nur als Variante im Orientierungsschreiben genannt wird. Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden. Wir begründen dies mit der Tatsache, dass eine Umfrage des VSAA gezeigt hat, dass mindestens 15 Kantone beabsichtigen, die Arbeitsmarktaufsicht in der einen oder anderen Form mit der Kontrolltätigkeit zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal in den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes das Vorhandensein der rechtlichen Grundlage für die Kontrollen verneint wurde. Dabei ist darauf zu achten, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und ein Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Gegenstand

Keine Bemerkungen

Zu Art. 2 Beitrag des Bundes

Der Regierungsrat unterstützt den Grundsatz, wonach sich der Bund mit einem Pauschalbetrag je Kontrolle an den Kosten beteiligt, welche den Kantonen bei der Durchführung der Kontrollen entstehen. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist jedoch anzupassen, insbesondere da er nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen, fordern wir eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen. Dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in den Kantonen, die zeigen, dass mittels Bildschirmkontrollen der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie 70% ausmacht, nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

Antrag: "Art. 2 Beitrag des Bundes" ist entsprechend obiger Ausführungen bez. einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

Zu Art. 3 Vollzug

Der Regierungsrat begrüsst die Vorschläge betreffend die Aufgabe der Kantone, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen (Art. 3 Abs. 1) sowie zur Berichterstattung

(Art. 3 Abs. 2). Ausserdem unterstützen wir die Kann-Bestimmung, wonach der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen (Art. 3 Abs. 3 lit. a) erlassen kann.

Wie unter Kap. 1 „Grundsätzliche Bemerkungen“ erwähnt, fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Art. 3 Abs. 3 lit. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Das Festschreiben einer expliziten *Bestimmung zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch* ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. Bei einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Da der Vollzug dieser Gesetze möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass beispielsweise kombinierte Kontrollen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung und der flankierenden Massnahmen FlaM oder des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit BGSA stattfinden. In einem solchen Fall müssen Unterlagen und Informationen, welche die Kantone bei Kontrollen eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Gesetzgebungen ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch unerlässlich.

Zentral ist auch das Festschreiben von *rechtlichen Grundlagen für die Untersuchungskompetenzen* der kantonalen Kontrollorgane. Die aktuell geltenden rechtlichen Grundlagen der Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung für die Kantone vor. Diese fehlenden Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen erlauben den Kantonen bloss sehr eingeschränkte Prüfungen der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage erhielten die Kontrollorgane etwa die Möglichkeit, auch in Branchen, in welchen eine Publikation freier Stellen im Internet unüblich ist, die Einhaltung der Stellenmeldepflichten mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben zu kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

Antrag: *Streichung von Art. 3 Abs. 3 und dafür Erstellung zweier Artikel betr. „Kontrollen und dortiger Kompetenzen“ sowie „Datenaustausch“:*

eArt. 4 Kontrollen

¹ Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

² Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

³ Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

⁴ Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

eArt. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch

¹ Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

² Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für die Ausländer- und den Asylbereich.

Zu Art. 4 Änderung anderer Erlasse und Artikel 5 Referendum und Inkrafttreten

Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Alessandro Tani, stv. Amtsleiter, alessandro.tani@bs.ch, Tel. 061 267 88 26, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin